

Interne Regelung der Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen vom 01.07.2016

Mit den nachstehenden Festlegungen wird das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen gem. §§ 3 und 4 der „Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren und Mitgliedern von Leistungsgremien“ in Abänderung der Regelungen vom 16.03.2011 wie folgt geregelt:

1. Die Hochschule vergibt in der Regel einmal jährlich Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung in fünf Stufen. Die Zulagenstufen betragen in der Regel:

Stufe 1: 200.--€	Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen.
Stufe 2: 250.--€	Leistungen, die das Profil des Faches/ der Fakultät als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen.
Stufe 3: 300.--€	Hinzukommen eines zweiten Bereiches besonderer Leistungen entsprechend Stufe 1 oder Leistungen entsprechend Stufe 4
Stufe 4: 350.--€	Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution im nationalen Rahmen mitprägen.
Stufe 5: 400.--€	Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der Hochschule beitragen
2. Leistungsbezüge für besondere Leistungen können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden.
3. Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.
4. Alle Professorinnen und Professoren, die die formalen Voraussetzungen für die Beantragung von Leistungsbezügen erfüllen, werden darüber informiert.
5. Die Leistungsbezüge werden auf schriftlichen Antrag einer Professorin/eines Professors vergeben. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr formlos auf dem Dienstweg an das Rektorat zu stellen. In dem Antrag hat der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in den relevanten Tätigkeitsfeldern darzulegen.
Die Fakultätsvorstände können dem Rektorat für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Forschung, Lehre, Kunst Weiterbildung und Nachwuchsförderung Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.
6. Beizufügen ist der Selbstreport entsprechend der Handreichung (Anlage). Die besonderen Leistungen, die für die Antragstellung geltend gemacht werden, müssen

detailliert aufgeführt sein. Nicht unmittelbar nachvollziehbare Angaben sind zu belegen. Die Belege können im Original oder als Kopie beigefügt werden.

7. Das Rektorat prüft zunächst die formale Richtigkeit der Anträge. Es kann Nachbesserungen verlangen.
8. Für die Erarbeitung einer Beschlussvorlage wird ein Gremium (Vergabekommission) gebildet, das sich wie folgt zusammensetzt:
 - Dekaninnen/ Dekane der drei Fakultäten,
 - die Gleichstellungsbeauftragte bzw. eine von ihr benannte Vertretung,
 - ein nicht hauptamtliches Mitglied des Rektorats.

Die Kommission bewertet die eingereichten Anträge nach den anerkannten wissenschaftlichen Standards, wie sie z.B. bei Lehr- und Forschungsevaluationen gelten. Dabei berücksichtigt sie die Höhe der jeweils beantragten Stufe. Die Kommission legt Prioritäten fest und gibt die so entstandene Liste mit entsprechenden Beschlussempfehlungen dem Rektorat zur Entscheidung weiter.

9. Das Rektorat berät und entscheidet über die Beschlussempfehlung entsprechend der Geschäftsordnung des Rektorats.
10. Alle Antragsteller erhalten eine Rückmeldung. Antragsteller, die nicht berücksichtigt werden konnten, können sich im jeweils folgenden Jahr erneut bewerben. Für alle anderen gilt in der Regel die dreijährige Wartezeit.
11. Ein ablehnender Bescheid wird schriftlich begründet. Auf Wunsch wird dem Betroffenen die Entscheidung in einem Gespräch erläutert.
12. Die Leistungsstufen werden in der Regel zunächst auf drei Jahre befristet vergeben. Nach diesem Zeitraum kann die Leistungsstufe:
 - erneut befristet gewährt werden,
 - entfristet und damit ruhegehaltstfähig werden,
 - entfallen.
13. Aus der Entfristung einer vorhergehenden Leistungsstufe folgt nicht unmittelbar die Antragstellung auf die nächste Stufe.
14. Über Anträge auf Entfristungen, Einmalzahlungen, besondere Funktionen und/oder Anträge von Verfahrensbeteiligten entscheiden die hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats.